

1. Einverständniserklärung

Die Zulassung eines Fahrzeuges ist nur dann möglich, wenn die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder keine rückständigen Gebühren oder Auslagen aus vorangegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen gegenüber dem Kreis Heinsberg schuldet.

Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin / des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen und / oder Gebührenrückständen informieren darf.

Ein Fahrzeug kann nicht zugelassen werden, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände und/oder Gebührenrückstände bestehen.

Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuer- oder Gebührenrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt die Zollverwaltung nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin bzw. dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Die verkehrsrechtliche Zulassung eines kraftfahrzeugsteuerpflichtigen Fahrzeuges darf durch die Zulassungsbehörde erst dann vorgenommen werden, wenn bei Zulassung ein dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck entsprechendes, vollständig ausgefülltes und vom Kontoinhaber und Fahrzeughalter unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat vorgelegt wird.

Ausnahmen von dieser Pflicht darf nur vom örtlich und sachlich zuständigen Hauptzollamt erteilt werden.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig aus und unterschreiben Sie (ggf. auch ein abweichender Kontoinhaber) ihn. Sie erhalten vor der Abbuchung wie gewohnt einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
2. Wenn Sie ihr Fahrzeug außer Betrieb setzen oder umschreiben, erlischt automatisch das erteilte SEPA-Lastschriftmandat. Bei Anmeldung eines neuen Fahrzeugs müssen Sie deshalb ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Eventuelle Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie bitte **der für die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollverwaltung** mit.

SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

An das
Hauptzollamt Münster
Postfach 3629
48020 Münster

Ich ermächtige die unten genannte Zahlungsempfängerin, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der unten genannten Zahlungsempfängerin auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt wird.

Zudem gelten folgende Regelungen:

Die Vorabinformation über den Einzug einer fälligen Zahlung erfolgt durch den an die/den Halter/in gerichteten Steuerbescheid. Hierbei werden Zahlungsbetrag, Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung sowie die u.g. Gläubiger-Identifikationsnummer mitgeteilt. Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid oder in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

In dem Falle, dass die/der Girokontoinhaber/in nicht identisch mit der/dem Halter/in ist, obliegt es der/dem Halter/in die/den Girokontoinhaber/in über die mitgeteilte Information in Kenntnis zu setzen.

In dem Falle, dass die/der Girokontoinhaber identisch mit der/dem Halter/in ist, wird die u.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet. (Hinweis: Sofern Sie mit der vorstehenden Regelung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheides an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)

S07 Zahlungsempfängerin **Bundeskasse Trier, Dasbachstrasse 15, 54292 Trier** Gläubiger-Identifikationsnummer: DE09ZZZ00000000001
Bundeskasse (ggf. mit Dienstsitz), Adresse

S01 Girokontoinhaber/in
Vorname u. Nachname oder Firma

S02 Straße und Hausnummer

S03 Postleitzahl Ort

S04 Land

S05 Kontoverbindung Girokontoinhaber/in
IBAN (International Bank Account Number) Hinweis: Die Angabe des BIC ist nicht erforderlich, wenn Ihre IBAN mit „DE“ beginnt.

S06 BIC (Business Identifier Code) Name der Bank

S13 Ort der Unterschrift Datum der Unterschrift Tag/Monat/Jahr Unterschrift Girokontoinhaber/in

S24 Name der Halterin /des Halters
Vorname u. Nachname oder Firma

S25 Zulassungsdaten Amtliches Kennzeichen

S26 Datum der Zulassung Tag/Monat/Jahr

Erklärung der Halterin/des Halters:

Ich werde die/den o.g. Girokontoinhaber/in nach Eingang des Steuerbescheides über die für den Einzug mitgeteilten Informationen in Kenntnis setzen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die o.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet werden kann. (**Hinweis:** Sofern Sie mit der vorstehenden Erklärung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt/Finanzamt.)

Unterschrift der Halterin/ des Halters (nur erforderlich soweit Girokontoinhaber/in und Halter/in und Halter/in nicht identisch sind)